

HEIMVERTRAG

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heim-trägern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungs- und Pflegequalität zu garantieren.

Gender-Hinweis:

Die im Heimvertrag gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein. Auf eine Doppelbezeichnung wird aufgrund einfacherer Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Vertragspartner

a) als Heimträger:

Der Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz
9900 Lienz, Hauptplatz 7 (kurz: "Heimträger" genannt)
Vertreten durch Herrn Verwalter Franz WEBHOFER
Wohn- und Pflegeheim Lienz, 9900 Lienz, Beda- Weber-Gasse 34
Telefon: 04852 608-0, e-mail: office@heime-osttirol.at; homepage: www.heime-osttirol.at

und

b) als BewohnerIn:

Herr NN, geb. dd.mm.jj

derzeit wohnhaft in: PLZ Ort, Straße Hausnummer
(im folgenden kurz "Bewohner", wobei die gewählte Form ebenso für beide Geschlechter gilt) persönlich oder vertreten durch

- Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- Einstweilige/r Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- Schriftlich Bevollmächtigte/n, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Frau NN, wohnhaft in PLZ Ort, Straße Hausnummer

schließen folgenden Vertrag betreffend die Aufnahme des Bewohners in das Wohn- und Pflegeheim **Matrei in Osttirol / Lienz / Sillian / Nußdorf-Debant.** (Je nach Heim)

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit **01.05.2017** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 7 angeführten Entgeltes.
2. Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig (§ 10 Abs. 3 KSchG).
3. Jeder Vertragsteil sowie der Vertreter des Heimbewohners und/oder die Vertrauensperson erhält bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung (§ 27 d (5) KSchG).

§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohner

Neben den dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte insbesondere das Recht auf:

1. freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
2. Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;

3. politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner;
4. Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
5. Fortführung des individuellen Lebensrhythmus, sofern dies möglich ist und Verkehr mit der Außenwelt, angemessener Zugang zu einem Telefon;
6. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
7. Benennung einer in wesentlichen Belangen zu verständigenden Vertrauensperson, der Heimbewohner hat das Recht, dem Träger jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sofern der Bewohner es nicht anders bestimmt, wendet sich das Heim in wichtigen Angelegenheiten an die Vertrauensperson. Die Namhaftmachung der Vertrauensperson kann jederzeit widerrufen oder geändert werden;
8. jederzeitige Beziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten;
9. freie Arzt- und Therapiewahl, eine adäquate Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit dem Arzt;
10. Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
11. zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, therapeutische und pflegerische Abläufe im Heimbetrieb;
12. die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechende Mahl- und Ruhezeiten;
13. Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
14. persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände;
15. Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Sonderleistungen gemäß § 6.

§ 5 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger bietet

1. als Grundversorgung
 - Überlassung einer Unterkunft (Zimmer)
 - Verpflegung
 - Wäscheversorgung
 - Grundbetreuung
2. Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe des im Pflegegutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz (§ 8 Abs. 3 - BPG, LPG gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes.

Nicht zu den Leistungen des Heimträgers gehört die ärztliche Betreuung und der Einkauf von Medikamenten, wobei die Mitwirkung bei der Verabreichung der Medikamente des Bewohners durch das Heimpersonal gewährleistet ist.'

§ 5.1 Unterkunft

1. Der Heimträger überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr. 248 im 3. Stock Neubau im Ausmaß von 23,75 m² im Wohnbereich. Es handelt sich um ein Einzelzimmer. Das Zimmer Nr. 248 verfügt über ein eigenes Bad im Ausmaß von 4,30 m². Das Zimmer Nr. 248 verfügt über: einen mehrteiligen, eingebauten Wandschrank mit Schließfach, eine Eckbank, ein Tisch, zwei Sessel, ein Bett, ein Nachtkästchen, ein Garderobenpanel mit Schuhkästchen. Bad: Waschbecken, Toilette, Dusche, Spiegel. Das Bett und ein Teil des Kleiderschranks werden zur Einzelbenutzung zugeteilt. Garderobe, Sessel und Tisch sowie das Bad dienen zur Gemeinschaftsbenutzung durch beide ZimmerbewohnerInnen. Es handelt sich um ein Einbettzimmer.
2. Der Bewohner ist zur Ausstattung seines Zimmers/Appartements mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt.
3. Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Wohnraumes sowie der von ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
4. Der Bewohner erhält vom Heimträger einen Wohnraum und einen Haustorschlüssel zur eigenen Verwendung. Davon wird nur abgesehen, wenn eine ordnungsgemäße Verwendung oder Verwahrung durch den Bewohner nicht gewährleistet ist. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe des Schlüssels an dritte Personen ist nur im Einvernehmen mit der Heimleitung zulässig. Der Heimträger kann und wird den Bewohner, ungeachtet der Bestimmungen in der Hausordnung, nicht am eigenständigen Betreten und Verlassen des Heimes hindern. Er übernimmt dafür daher auch keine Verantwortung.
5. Die Überlassung des Wohnraumes an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Die zeitweise Anwesenheit von Angehörigen oder erwünschter Vertrauenspersonen ist jederzeit möglich.
6. Der Heimträger kann über Verlangen des Bewohners von ihm unerwünschten Besuchern den Zutritt zum Wohnraum zu verwehren. Der Heimträger ist berechtigt aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn ein unleidliches Verhalten oder eine Störung des Heimbetriebes zu erwarten ist, Besuchern den Zutritt zum Heim zu verwehren.

7. Die Reinigung des Zimmers/Appartements erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch dreimal wöchentlich.

8. Wohnraumwechsel innerhalb des Heimes:

Ein einvernehmlicher Wohnraumwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Wohnraumes berechtigt, wenn dies dem Bewohner zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft oder bei Änderung der Pflegebedürftigkeit des Bewohners.

9. Zimmerrückgabe:

Der Heimträger ist grundsätzlich eine Woche nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Zimmers berechtigt. Sollte das Zimmer bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung eines Inventars berechtigt, die Räumung der Wohnung zu veranlassen. Bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung werden die persönlichen Gegenstände kostenlos eingelagert. Nach Ablauf der Frist kann der Heimträger das Inventar auf Kosten und Gefahr des vormaligen Bewohners bzw. deren Erben einlagern lassen.

10. Sonstiges:

- Das Zimmer wird bei Beginn des Vertragsverhältnisses renoviert zu Verfügung gestellt.
- Der Bewohner verpflichtet sich das Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln. Der Bewohner verpflichtet sich weiterhin, ihm zur Kenntnis gelangende Schäden unverzüglich zu melden.
- Der Bewohner haftet für Schäden die durch ihn verursacht werden, insbesondere auch, wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, überlassene Räume unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend vor Frost geschützt werden.
- Dem Bewohner ist es nicht gestattet selbständig Reparaturen oder Änderungen in seinem Zimmer auszuführen, es sei denn mit schriftlicher Zusage der Heimleitung und auf eigene Kosten.
- Die Heimleitung darf Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und bauliche Veränderungen innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Der Bewohner gestattet für diesen Fall das Betreten seiner Räume.
- Während der Vertragsdauer kommt die Heimleitung für alle Reparaturen im Zimmer auf, welche auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- Die dem Bewohner überlassenen Schlüssel sind der Heimleitung vollzählig zurückzugeben.
- Die Verwendung von offenem Feuer (Kerzen etc.) ist ausdrücklich verboten.

11. Dem Bewohner stehen folgende Gemeinschaftsräume und Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung: Wohngang und Tagraum im 3. OG des Neubaus, Heimcafé und Speisesaal, Mehrzweckraum, Festsaal, Heimkapelle, Hydrotherapieraum im EG zu den Öffnungszeiten. Gartenanlagen und Zugangsbereich vor dem Haupthaus sowie die Eingangshalle im EG..

§ 5.2 Verpflegung

1. Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen 4 mal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein Getränk gereicht. Die Speisepläne und die Essenszeiten sind den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
2. Dem Bewohner werden in wechselseitigem Einvernehmen bzw. bei Bedarf angepasste Schonkostformen (fettarme Kost, vegetarische Kost, Schonkostform für Diabetiker) verabreicht. Eine streng nach Broteinheiten berechnete Diätkost wird nicht zur Verfügung gestellt.
3. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen zu den dafür vorgesehenen Zeiten serviert. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

§ 5.3 Wäsche

1. Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, etc.) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Leibwäsche, jedoch nicht schwer waschbare Kleidungsstücke, die aus Materialien wie z. B.: Seide, Wolle usw. bestehen. Die Reinigung der verunreinigten, persönlichen Wäsche erfolgt nach Bedarf jedoch in der Regel einmal wöchentlich.
2. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch jede zweite Woche.

§ 5.4 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere:

- den 24-stündigen Bereitschaftsdienst;
- die pflegerische Versorgung im Zimmer bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall;
- die erforderliche Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten;
- die Möglichkeit, der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen und Ausflügen, welche hausintern angeboten werden;
- Nicht als Leistung der Grundbetreuung, sondern als zusätzliche Leistung des Heimträgers werden hausinterne und hauses-terne Dienste wie Frisör, Maniküre, Pediküre oder chemische Kleiderreinigung nur vermittelt. Die Verrechnung erfolgt geson-der mit dem jeweiligen Leistungserbringer.

§ 5.5 Pflege- und Betreuungsleistungen

1. Pflege- und Betreuungsleistungen werden je nach dem Pflegebedarf unterstützend, begleitend oder stellvertretend für den Be-wohner erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die Betreuung bei den Aktivitäten des tägli-chen Lebens, wie insbesondere
 - Alltagshilfe
 - Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit
 - Hilfe beim Essen und Trinken
 - Hilfe bei der Körperpflege und dem Kleiden
 - Hilfe bei der Mobilität und Lagerung
 - Hilfe bei der Ausscheidung
 - Hilfe beim Ruhen und Schlafen
 - besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung)
 - Hilfe bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung
 - Hilfe im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverab-reichung, Anlegen von Verbän-den)

Es können besondere Pflegeleistungen wie das erweiterte Pflegemodell nach Prof. Erwin Böhm auf ein ganzheitliches Pflegekon-zept zur Anwendung kommen. Einbezogen werden Erkenntnisse der Validation nach Naomi Feil, die „Basale Stimulation“ und Techniken der Kinästhetik in der Pflege.

Medizinische und therapeutische Leistungen werden vom Heimträger nicht erbracht. Es erfolgt durch den Heimträger die Vermitt-lung an hauses-terne Leistungserbringer (Krankenanstalten, Ärzte, Therapeuten etc.). Für den Bewohner besteht die freie Arztwahl. Die medizinische Versorgung erfolgt durch niedergelassene Ärzte, deren Erreichbarkeit telefonisch möglich ist. Die Anwesenheit von Ärzten erfolgt nach Bedarf und kann auf Grund der Unregelmäßigkeit nicht zeitlich festgelegt werden. Für ärztliche Behand-lungen außerhalb des Wohnraumes steht ein Behandlungszimmer zur Verfügung.

Der Heimträger bietet verschiedene Veranstaltungen, wie Ausflüge, Geburtstagsfeiern Weihnachtsfeiern, musikalische Veranstal-tungen und religiöse Feiern zur sozialen und kulturellen Betreuung der Bewohner an. die Teilnahme des Bewohners an diesen Ver-anstaltungen ist freiwilligst der Bewohner in der Lage, Verrichtungen selbständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewoh-ners auf Hilfe durch das Pflegepersonal.

§ 6 Pflegedokumentation

1. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Entgelte ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:
 - die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
 - die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
 - die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);
 - die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnos-tisch-therapeutischen Bereich);
 - die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen
2. Die Pflege- und Therapiedokumentation wird vom Heimträger vertraulich geführt und verwahrt. Der Heimträger wird dem Be-wohner bzw. dessen Vertreter auf deren Verlangen Einsicht in die Pflege- und Therapiedokumentation geben und gegen an-gemessenen Kostenersatz auf die Dauer der Aufbewahrungsfrist Kopien aushändigen.
3. Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Pflicht nicht vorliegt.
4. Die Pflegedokumentation ist derart vom Heimträger zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
5. Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 7 Entgelt

1. Das Heimentgelt setzt sich aus der Auflistung wie folgt zusammen:

a) Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung pro Monat:

| | | |
|-------------------------------------|---|----------|
| Unterkunft inkl. Wäscheversorgung | € | 979,00 |
| Verpflegung | € | 330,00 |
| Grundbetreuung | € | 56,00 |
| Grundentgelt pro Monat somit gesamt | € | 1.365,00 |

b) Betreuungs- und Pflegeentgelt zusätzlich pro Monat:

| | | |
|--------------------------------|---|------|
| Wohnheim / erhöhte Betreuung 2 | € | 0,00 |
| Pflegeheim / Teilpflege 1 | € | 0,00 |
| Pflegeheim / Teilpflege 2 | € | 0,00 |

c) Entgelt für die Vollpflege pro Monat:

Das Heimentgelt für den Vollpflegebereich (Pflegebedarf ab Stufe 5) beträgt monatlich € 3.396,00 und beinhaltet auch das Entgelt für Unterkunft Verpflegung und Grundbetreuung in Höhe von € 1.365,00.

Monatliches Entgelt somit bei Ihrem Heimeintritt € 3.396,00

Die unter diesem Punkt angeführten Heimentgeltsätze sind exkl. MwSt. zu verstehen. Im Pflegebereich tritt zu diesen Heimentgeltsätzen die gesetzliche Umsatzsteuer (dzt. 10%) hinzu. Die Mehrwertsteuer wird aufgrund der derzeit geltenden Gesetzesregelung auf Antragstellung des Heimbewohners vom Sozialhilfeträger (Land Tirol) übernommen.

- Übernimmt ein anderer Kostenträger (beispielsweise der Mindestsicherungsträger) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgelts, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.
- Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des vom Mindestsicherungsträger festgelegten Tarifmodells.
- Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Entgelttabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem allgemein zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen. Die aktuelle Tariftable gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dessen Vertreter berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen einer Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.
- Bei Heimeintritt oder Vertragsauflösung während des Monats wird das Entgelt aliquot nach Tagen (Berechnungsbasis 30 Tage pro Monat) berechnet. Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.
- Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nachzuerrechnen bzw. gutzuschreiben
- Der Bewohner verpflichtet sich für den Fall, als der tatsächliche Pflegeaufwand des Heimes den Pflegebedarf laut Einstufung gemäß Bundespflegegeldgesetz übersteigt, an einer Neubemessung des Pflegegeldes mitzuwirken und umgehend eine Antragstellung nach § 25 Bundespflegegeldgesetz vorzunehmen.
- Für Personen, die nicht mindestens 5 Jahre vor Heimeintritt, ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in einer dem GV Bezirksaltenheime Lienz angehörigen Gemeinde durchgängig nachweisen können, ist ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von monatlich € 145,35 zzgl. 10% MwSt. zu leisten.

§ 8 Tarifanpassung/Tariferhöhung

- Grundsätzlich werden die Heimgebühren jährlich zum 1. Jänner den neuen und notwendigen Veränderungen angepasst und entsprechend schriftlich bekannt gegeben.
- Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, um den Heimbetrieb aufrecht zu halten und die in diesem Vertrag zugrunde liegenden Leistungen erfüllen zu können, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, verändert haben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Änderungen (gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG)

- der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderung der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder der Tiroler Vertragsbedienstetengesetze,
- der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben,
- der gesetzlichen Grundlagen (z. B. Kürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, Veränderungen der Urlaubsansprüche, Verpflichtung zu höherem Personalschlüssel oder höherem Ausbildungsstand des Personals),

- d. gesetzlich vorgeschriebener Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards.
 - e. betreffend die Veränderung der Tagsätze bzw. Tarife durch Verordnung der Träger der Sozialhilfe
 - f. des Leistungsumfanges von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.
3. Eine Veränderung des Entgeltes erfolgt zudem, wenn der Mindestsicherungsträger in Wahrung seiner Aufgaben nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz aufgrund des Vorliegens von in Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Verrechnung mit dem Heimträger erfolgt, festlegt.
 4. Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen sein.
 5. Entgelterhöhungen sind spätestens vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem Heimbewohner bekannt zu geben. Entgeltssenkungen sind dem Heimbewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen. (Exekutieren – jeden Bewohner einen Brief mit den neuen Tarifen zustellen mit Begründung z. B.: Aufgrund der Änderungen von Gehältern).
 6. Bei Mängeln der Leistung des Heimträgers ist der Bewohner nach § 27 f KSchG berechtigt, das Entgelt entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels zu mindern.

§ 9 Fälligkeit / Zahlung

1. Das Heimentgelt gemäß § 7 ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des Heimträgers zur Anweisung zu bringen.
2. Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb von zwei Wochen.
3. Im Falle eines zweiwöchigen Verzuges des Bewohners mit Zahlungen ist der Heimträger berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. sowie die angemessenen Kosten der Betreibung der Forderung zu berechnen.

§ 10 Abwesenheitsvergütung

Bei einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein um€ 7,00 exkl. MwSt. reduzierter Betrag pro Tag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

§ 11 Vertragsauflösung

1. Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung einer der beiden Vertragsparteien oder durch Tod oder mündliche Kündigung des Bewohners. Die schriftliche Kündigung seitens des Heimträgers hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Der Heimträger hat den Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung des Bewohners zu verständigen.
 2. Der Bewohner kann diesen Vertrag
 - o jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen;
 - o ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
 - o Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson den Erhalt der Kündigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
 3. Der Heimträger kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer einmonatigen, im Falle § 11 Absatz 3 lit. a) dreimonatigen, Kündigungsfrist kündigen.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird,
 - b) sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege im Heim nicht mehr möglich ist,
 - c) der Bewohner mit der Zahlung des Heimentgeltes trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung nach § 27e Abs2 KSchG mindestens zwei Monate im Verzug ist.
 - d) der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers (§ 27e Abs2) und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs. 3 lit. c) wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von dem Bewohner bzw. einem Dritten erbracht wird.

§ 12 Gewährleistung

Dem Bewohner stehen neben den Gewährleistungsansprüchen des ABGB auch jene des § 27/it. f KSchG zu.

§ 12a Haftung

Der Heimträger haftet für alle durch den Heimträger selbst oder einen seiner Beschäftigten verschuldeten Schaden an der Person des Heimbewohners und an dem von ihr/ihm eingebrachten Sachen.

Für eingebrachte Sachen des Bewohners haftet der Heimträger nach den Bestimmungen des § 970 ABGB. Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Heimträger beweist, dass der Schaden weder durch ihn oder einen seiner Beschäftigten verschuldet noch durch fremde, in dem Heim ein- und ausgehende Personen verursacht wurde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen und vereinbart, dass der Heimträger für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapier entsprechend der Bestimmung des § 970 a ABGB in der jeweils geltenden Fassung nur bis zu dem in dieser Gesetzesstelle festgesetzten Höchstbetrag (derzeit höchstens € 1.100,00) haftet.

Der Heimträger ist nicht in der Lage, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere zu übernehmen und gesondert (nicht im Zimmer des Heimbewohners) zu verwahren.

§ 13 Datenschutz

1. Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.
2. Der Bewohner ist aber damit einverstanden, dass
 - seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten sowie für die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Mindestsicherung, Pflegegeld oder für Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden und oder
 - der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse informiert und Diagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 15 Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von privaten Bildaufnahmen

Die Bewohnerinnen erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Ausflügen oder diversen Feierlichkeiten des Wohn- und Pflegeheimes **Lienz, Matrei i. Osttirol, Sillian, Nudßorf-Debant** Bildaufnahmen ihrer Personen erstellt werden können.

Eine Zustimmung zur (unentgeltlichen) Veröffentlichung dieser Bildaufnahmen erfolgt nur insoweit, dass diese Aufnahmen lediglich in regionalen Medien wie etwa dem „Osttiroler Bote“ sowie in den Räumlichkeiten des Wohn- und Pflegeheimes **Lienz, Matrei i. Osttirol, Sillian, Nudßorf-Debant** bzw. in der Heimzeitung, veröffentlicht werden. Eine Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Diese Zustimmung zur Erstellung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Ein solcher Widerruf bezieht sich auch auf bereits erfolgte Veröffentlichungen.

§ 16 Vermögensvorteile

Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gewährt werden. Dem Notariatsakt ist eine Testierung vor Gericht gleichzusetzen.

§ 17 Hausordnung

Der Bewohner nimmt die Hausordnung des Wohn- und Pflegeheimes **Lienz, Matrei i. Osttirol, Sillian, Nudßorf-Debant** die als Beilage integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich diese einzuhalten. Er bestätigt, dass ihm ein Exemplar der Hausordnung überreicht wurde.

§ 18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird die Zuständigkeit wie folgt vereinbart:

Für Klagen des Heimträgers gegen den Bewohner ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt. Für Klagen des Bewohners darüber hinaus auch jenes Gericht, in dessen Sprengel das Heim liegt - das ist beim Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz, das Bezirksgericht Lienz

Lienz, am

i. A. der Verbandsobfrau

Der Bewohner bzw. sein Vertreter

.....
(Verwalter Franz Webhofer)

Zur Kenntnis genommen

.....
(Name Angehöriger / 1. Bezugsperson)